

Evaluationsordnung für Studium, Lehre und Weiterbildung der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam vom 15. August 2018

(1) Aufgrund § 27 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) 28. April 2018 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) hat die Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam folgende Evaluationsordnung erlassen:

Inhalt:	
§ 1 Geltungsbereich und Inhalt	2
§ 2 Gegenstand und Ziele der Evaluation	2
§ 3 Aufgaben und Pflichten	3
§ 3.1 Aufgaben und Pflichten des Präsidiums	3
§ 3.2 Aufgaben und Pflichten der Hochschulmitglieder und Honorarkräfte.....	3
§ 4 Evaluationsverfahren	3
§ 4.1 Studentische Lehrveranstaltungsbefragung	4
§ 4.2 Evaluation der Praxis.....	5
§ 4.3 Evaluation der Studiengänge	5
§ 4.4 Befragung von Alumni.....	5
§ 5 Dokumentation und Veröffentlichung	6
§ 6 Aufbewahrung/ Vernichtung und Löschung personenbezogener Daten	6
§ 7 Inkrafttreten, Veröffentlichung	7

§ 1 Geltungsbereich und Inhalt

- (1) Die Evaluationsordnung gilt für die Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam und insb. ihre Studiengänge. Sie ist wesentlicher Bestandteil des Qualitätssicherungssystems der Hochschule. Dabei stehen die Bereiche Forschung und Lehre, Studium und Weiterbildung, die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, die internationale, insbesondere europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und die Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzgesetzgebung im Mittelpunkt.
- (2) Gegenstand von Evaluierungen sind die Studiengänge insb. bei dualer Spezifik als Lernort Hochschule und Lernort Praxis sowie die hochschulinternen Dienstleistungen für die Studiengänge.
- (3) Die Optimierung und die Weiterentwicklung der Evaluationsverfahren und -instrumente erfolgen kontinuierlich im Rahmen der QM Entwicklung. Für die kontinuierliche Bearbeitung, Entwicklung und Auswertung können weitere Arbeitsgruppen wie beispielsweise eine Evaluationsgruppe eingesetzt werden.

§ 2 Gegenstand und Ziele der Evaluation

- (1) Im Rahmen der Evaluationen werden Daten mittels standardisierter Verfahren und Instrumente erhoben und verarbeitet. Die Standardisierung umfasst insb. die Einführung eines einheitlichen Evaluationssystems einschließlich obligatorischer, valider und reliabler Fragebögen.
- (2) Wo sinnvoll und angemessen können qualitative Verfahren eingesetzt werden. Dies empfiehlt sich vor allem bei Lehrveranstaltungen mit weniger als sechs Teilnehmer_innen, deren Ergebnisse standardisiert zu dokumentieren sind.
- (3) Sämtliche Bereiche der Evaluation orientieren sich an dem Ideal einer hochschulischen Qualitäts- und Kommunikationskultur sowie an professionellen Standards der Evaluation wie Nützlichkeit, Durchführbarkeit, Fairness und Genauigkeit.
- (4) Die Verfahren und Instrumente werden im Auftrag des Präsidiums über die QM-Arbeitsgruppen und ggf. in einer beauftragten Evaluationsgruppe recherchiert, aufbereitet und optimiert. Sie werden seitens der Fachhochschule bereitgestellt.
- (5) Ziele der Evaluation sind
 - Sicherung und Verbesserung der Qualität insb. in Forschung, Studium, Lehre und Weiterbildung durch eine systematische Selbstanalyse (siehe § 1 dieser Ordnung). Diese mündet in entsprechende Maßnahmen zur Optimierung von Studien- und Prüfungsbedingungen, -abläufen und -ergebnissen,
 - Unterstützung der Vorbereitung von strukturellen und curricularen Weiterentwicklungsmaßnahmen an der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam insgesamt,
 - Zur Verfügung Stellung von Ergebnissen zur Unterstützung einer Grundlage für externe Verfahren der Qualitätssicherung und -entwicklung (z.B. Re-/Akkreditierung),

- Profilbildung der Hochschule im Bereich Forschung, Studium, Lehre und Weiterbildung,
 - Sicherung der Vereinbarkeit von Studium, Lehre und Weiterbildung mit dem Leitbild der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam,
 - Darstellung des Leistungsvermögens von Studium, Lehre und Weiterbildung an der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam sowie
 - Rechenschaftslegung gegenüber Aufsichtsorganen, Öffentlichkeit und Gesellschaft.
- (6) Die in diesen Evaluationsverfahren gewonnenen Erkenntnisse finden in Struktur- und Entwicklungsplänen der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam Eingang.

§ 3 Aufgaben und Pflichten

§ 3.1 Aufgaben und Pflichten des Präsidiums

- (1) Das Präsidium verantwortet die regelmäßige Durchführung der Evaluation an der Hochschule. Die Ergebnisse der Evaluation sowie die darin ausgesprochenen Empfehlungen und Maßnahmen sind Basis für hochschulische Entwicklungsvorhaben und Zielvereinbarungen zwischen Präsidium und den Gremien und Fachvertreter_innen.
- (2) Das Präsidium stellt im Rahmen der allgemeinen Haushaltsführung die notwendigen Mittel zur Durchführung von Evaluationsmaßnahmen bereit.
- (3) Das Präsidium kann eine Evaluationsgruppe aus mindestens drei Hochschulmitgliedern, welche die Evaluation für die Hochschule koordiniert und regelmäßig die Organe der Hochschule und darüber hinaus die Lehrenden informiert, beauftragen.
- (4) Das Präsidium ist für die Veröffentlichung und Auswertung von Evaluationsergebnissen verantwortlich. Das Präsidium fasst die Berichte der Evaluationsgruppe zusammen und bewertet sie in ihrer Gesamtheit hinsichtlich der von der Hochschule formulierten Ziele in Studium, Lehre und Weiterbildung.

§ 3.2 Aufgaben und Pflichten der Hochschulmitglieder und Honorarkräfte

- (1) An Studium, Lehre und Weiterbildung beteiligte Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind zur Mitwirkung bei der Datenerhebung sowie zur Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung verpflichtet. Die Modulverantwortlichen entscheiden in Absprache mit Lehrbeauftragten bzw. Honorarkräften, welche Veranstaltungen der Lehrbeauftragten evaluiert werden.
- (2) In jedem Trimester soll mindestens eine Lehrveranstaltung pro Lehrende_n evaluiert werden. Ausnahmen sind zu begründen.

§ 4 Evaluationsverfahren

- (1) Verfahren der Evaluation kommen zum Einsatz insb. bei Lehrveranstaltungen, Studiengängen, Praxis sowie Alumnibefragungen auf Grundlage der unter § 2 dieser Ordnung genannten Ziele.

- (2) Die Durchführung der Evaluation findet im Auftrag des Präsidiums in Verantwortung und Regie der Evaluationsgruppe statt.
- (3) Eine freie Meinungsäußerung ist zu gewährleisten.
- (4) Die Evaluationen mit quantitativen Verfahren werden i.d.R. online durchgeführt. Dazu erhalten die an der Evaluation Teilnehmenden Zugang durch einen Link via Mail oder ähnliches (z.B. QR-Code). Ausnahmen wie die Erhebung in Papierform oder mittels qualitativer Verfahren sind möglich.
- (5) Zum Zweck der Vergleichbarkeit und Auswertungsökonomie orientieren sich die Lehrenden an Musterentwürfen für Fragebogen und Bericht, die in den Gremien und Organen der Hochschule abgestimmt und gemeinsam weiterentwickelt werden.
- (6) Die Ergebnisse und Verfahrensschritte der Evaluation werden einmal im Jahr in einem schriftlichen Evaluationsbericht von der vom Präsidium beauftragten Evaluationsgruppe zusammengefasst. Dieser wird über das Präsidium zur weiteren Ver-/Bearbeitung entsprechend § 2 dieser Ordnung weitergeleitet.

§ 4.1 Studentische Lehrveranstaltungsbefragung

- (1) Die Lehrveranstaltungsevaluationen sollen als obligatorisches Element von Lehrveranstaltung in jedem Trimester stattfinden (siehe § 4.3). Es wird in jedem Trimester einen Evaluationszeitraum festgelegt. Dieser Zeitraum soll einerseits Aussagen über mehr als die Hälfte der abgehaltenen Sitzungen erlauben und andererseits ermöglichen, dass mindestens die jeweils letzte offizielle Sitzung laut jeweiligem Trimesterplan zur Reflexion im Seminar genutzt werden kann.
- (2) Die Ergebnisse werden den jeweils durchführenden Lehrenden direkt zur Verfügung gestellt. Die Lehrenden sind dazu angehalten, die Ergebnisse mit den Studierenden der entsprechenden Lehrveranstaltung zu reflektieren.
- (3) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbewertung werden der/dem Lehrenden bezüglich aller erhobenen Fragen unverzüglich etwa durch einen Online-Link zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbewertung werden den beteiligten Studierenden bezüglich aller erhobenen Fragen zur Einsicht verfügbar gemacht.
- (5) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbewertung werden den beteiligten Studierenden bezüglich aller erhobenen Fragen durch die/den Lehrende_n im laufenden Trimester mitgeteilt.
- (6) Die Ergebnisse und Verfahrensschritte der Evaluation werden von der Evaluationsgruppe einmal pro Jahr in einem schriftlichen Evaluationsbericht zusammengefasst, in welchem dem Präsidium Verbesserungsmaßnahmen und Zielveränderungen vorgeschlagen werden.
- (7) Das Präsidium und die QM-Arbeitsgruppen überprüfen und dokumentieren spätestens zwei Jahre nach Vorliegen der Zusammenfassung über eine durchgeführte Evaluation, ob und in welchem Maße eingeleitete Verbesserungsmaßnahmen erfolgreich waren und die gesetzten Ziele erreicht wurden.

§ 4.2 Evaluation der Praxis

- (1) Eine Praxisevaluation sollte als obligatorisches Element einmal jährlich stattfinden. Voraussetzung ist die Genehmigung durch den entsprechenden Träger. Das Präsidium legt auf Vorschlag der QM-Arbeitsgruppen einen Evaluationszeitraum fest. Dieser Zeitraum soll einerseits Aussagen über mehr als die Hälfte der jährlich geleisteten Arbeitsstunden erlauben und andererseits über die Verbindung von Berufspraxis mit Studium (Praxistransfer) erlauben.
- (2) Die Ergebnisse und Verfahrensschritte der Evaluation werden von der Evaluationsgruppe einmal jährlich in einem schriftlichen Evaluationsbericht zusammengefasst, in dem Verbesserungsmaßnahmen und Zielveränderungen vorgeschlagen werden.
- (3) Die Ergebnisse der Evaluation werden als Zusammenfassung, in denen alle erhobenen Daten berücksichtigt sind, den Praxiseinrichtungen vorgelegt
- (4) Die Ergebnisse der Evaluation werden mit den Praxiseinrichtungen in geeigneter Weise (z.B. bei Praxisbesuchen oder bei einer Praxisanleiter_innen-Konferenz) besprochen.
- (5) Das Präsidium bzw. die QM-Arbeitsgruppen überprüft und dokumentiert spätestens zwei Jahre nach Vorliegen der Zusammenfassung über eine durchgeführte Evaluation, ob und in welchem Maße eingeleitete Verbesserungsmaßnahmen erfolgreich waren und die gesetzten Ziele erreicht wurden.

§ 4.3 Evaluation der Studiengänge

- (1) Die Evaluation der Studiengänge soll i.d.R. als obligatorisches Element einmal alle 3 Jahre stattfinden. Das Präsidium in Abstimmung mit den QM Arbeitsgruppen legt einen Evaluationszeitraum fest. Dieser Zeitraum soll Aussagen über die Studierbarkeit (z.B. Workload, Einschätzungen zu Struktur, Inhalt und selbst eingeschätztem Output) und den Transfer der Inhalte des Studiums in die Berufspraxis erlauben.
- (2) Die Ergebnisse und Verfahrensschritte der Evaluation werden im Auftrag des Präsidiums von der Evaluationsgruppe innerhalb von 18 Monaten nach Erhebung der Daten in einem schriftlichen Evaluationsbericht zusammengefasst, in dem Verbesserungsmaßnahmen und Zielveränderungen vorgeschlagen werden.
- (3) Das Präsidium und die QM-Arbeitsgruppen überprüft und dokumentiert spätestens zwei Jahre nach Vorliegen der Zusammenfassung über eine durchgeführte Evaluation, ob und in welchem Maße eingeleitete Verbesserungsmaßnahmen erfolgreich waren und die gesetzten Ziele erreicht wurden.

§ 4.4 Befragung von Alumni

- (1) Die Befragung von Alumni soll i.d.R. einmal jährlich stattfinden. Die Evaluationsgruppe legt im Auftrag des Präsidiums einen Evaluationszeitraum fest. Dieser Zeitraum soll Aussagen über eine rückblickende Bewertung des Studiums sowie dem weiteren beruflichen Werdegang etwa zwei Jahre nach Beendigung des Studiums erlauben.
- (2) Die Ergebnisse und Verfahrensschritte der Evaluation werden von der Evaluationsgruppe einmal jährlich in einem schriftlichen Evaluationsbericht zusammengefasst, in dem Verbesserungsmaßnahmen und Zielveränderungen vorgeschlagen werden.

- (3) Das Präsidium und die QM-Arbeitsgruppen überprüfen und dokumentieren spätestens zwei Jahre nach Vorliegen der Zusammenfassung über eine durchgeführte Evaluation, ob und in welchem Maße eingeleitete Verbesserungsmaßnahmen erfolgreich waren und die gesetzten Ziele erreicht wurden.

§ 5 Dokumentation und Veröffentlichung

- (1) Die Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen dient der Transparenz des Studienangebots und der Entwicklungsprozesse von Hochschule sowie der Rechenschaftslegung gegenüber Aufsichtsorganen, Öffentlichkeit und Gesellschaft. Die Ergebnisse der Evaluation werden dem Präsidium durch die Evaluationsgruppe zur Dokumentation vorgelegt.
- (2) Das Präsidium wertet die Evaluationsberichte unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben aus und erstellt einen Hochschulevaluationsbericht der veröffentlicht wird und den Mitgliedern und Kooperationspartnern zu Verfügung gestellt wird.

§ 6 Aufbewahrung/ Vernichtung und Löschung personenbezogener Daten

- (1) Zur Durchführung von Evaluationen können dazu erforderliche Daten unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetze und -Regelungen erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen nur solche personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, die zum Erreichen des jeweiligen Evaluationszwecks und -ziels erforderlich sind.
- (2) Zu Evaluationszwecken können zum Beispiel folgende personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden:

Studienbezogene Daten:

- Art der Hochschulzugangsberechtigung
- Note der Hochschulzugangsberechtigung
- Studiengang
- Schwerpunkt
- Exmatrikulationstrimester
- Fachtrimester
- Vor- und Nachbearbeitungsbedarf einer Veranstaltung.

Lehrbezogene Daten:

- Name der/des Lehrenden
- Name der evaluierten Veranstaltung

allgemeine Daten der Studierenden und Alumni:

- Geschlecht
- Alter
- Nationalität
- Wohnort
- Ort der Praxisstelle

- Fahrtweg
- Berufsausbildung
- Beruf
- Wissens-/Kompetenzstand

(3) Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.

(4) Die elektronisch aufbereiteten Daten der Evaluation sind nach 10 Jahren zu löschen.

(5) Papierbasiert ausgefüllte Fragebögen sind zu vernichten, sobald die erhobenen Daten digital gespeichert und verarbeitet wurden.

§ 7 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

(1) Diese Evaluationsordnung wird in der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 15.08.2018

gez. ppa. Jürgen Kraetzig

Vizepräsident für Verwaltung